

## Empfehlungen zu Zucht, Ausbildung, Haltung und Umgang mit Herdenschutzhunden in Brandenburg

### Inhaltsverzeichnis

1. [Gültigkeit](#)
2. [Tierarten, bei denen der Einsatz von Herdenschutzhunden \(HSH\) möglich ist](#)
3. [Haltung in Tierherden](#)
4. [Haltung und Arbeitsschutz](#)
5. [Umgang](#)
6. [Ernährung und Fütterung](#)
7. [Anerkennung von HSH für den Einsatz in Tierherden](#)
8. [Verbleib von Hunden, die nicht für den Einsatz als HSH geeignet sind](#)
9. [Konfliktsituationen und Lösungen](#)
10. [Hinweise und Beschilderung](#)

Anlage: Prüfungsordnung der AG HSH e.V.

### Abkürzungen

AG HSH e.V.	Arbeitsgemeinschaft – Herdenschutzhunde e.V.
HSH	Herdenschutzhund
PO AG HSH	Prüfungsordnung der AG HSH e.V.

### 1. Gültigkeit

Diese Empfehlungen gelten für die Zucht und Ausbildung, die Haltung und den Umgang mit Herdenschutzhunden sowie für die Anerkennung von Herdenschutzhunden (HSH) zum Einsatz in Nutztierherden. Sie bilden die Grundlage für die Förderung von Herdenschutzhunden gemäß der Richtlinie „Natürliches Erbe“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL). Als Herdenschutzhunde gelten Hunde, die in Tierherden sozialisiert worden sind und diese eigenständig begleiten und bewachen. Im Unterschied zum Hirtenhund, der den Hirten

begleitet, um diesen und die Herde zu schützen, arbeiten Herdenschutzhunde unter Anleitung der Hirten weitgehend selbstständig. Nachstehend wird der Begriff Herdenschutzhund verwendet.

## 2. Tierarten, bei denen der Einsatz von Herdenschutzhunden möglich ist

- Schafe
- Ziegen
- Rinder, Büffel
- Pferde
- Gatterwild (Damwild)
- Neu- und Altweltkamele
- Geflügel/Kaninchen in Boden-/Stallhaltung
- Schweine in der Freilandhaltung

## 3. Haltung in Tierherden

- 3.1. Die Haltung von HSH in Tierherden dient Erwerbszwecken.
- 3.2. Die HSH leben ganzjährig in den von ihnen beschützten Herden.
- 3.3. In der Weidesaison und bei den ganzjährig hütenden/koppelnden Wanderschäfern u.a. Tierhaltern halten sich die HSH in den Herden im Freien auf.
- 3.4. Während der Stallhaltung der Tierherden halten sich die HSH auch in den Herden auf. Die Anforderungen des Tierschutzes sind hierbei zu berücksichtigen.
- 3.5. Wenn Herden zusammengelegt werden und HSH untereinander unverträglich sind, müssen die unverträglichen Hunde separiert werden. Ihnen soll eine angemessene Anzahl von Herdentieren zugeordnet werden (notwendiger Sozialkontakt). Eine angemessene Anzahl Herdentiere besteht aus so vielen Tieren, wie die Tierart als soziale Einheit benötigt.

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| • Schafe/Ziegen            | mind. 5 Tiere |
| • Rinder/Büffel            | 3             |
| • Pferde                   | 2             |
| • Gatterwild               | 5             |
| • Neu- und Altweltkamele   | 2             |
| • Geflügel je nach Art     | 3-15          |
| • Kaninchen                | 3             |
| • Schweine Freilandhaltung | 2             |

### 3.6. Benötigte Hunde pro Weidetiere

Die Anzahl der benötigten Hunde hängt von den Tierarten und der Produktionsform ab.

<b>Tierart</b>	<b>Produktionsform:</b>	<b>Hunde/Nutztiere</b>
Schafe	Herdbuch	1 : 60
Schafe bis 40kg	Gebrauchsherde	1 : 10-200
Schafe über 40kg	Gebrauchsherde	1 : 20-150
Rinder/Büffel	Mutterkuhhaltung	1 : 10 – 80
Pferde		1: 5 – 30
Gatterwild		1 : 5 – 30
Neu-und Altweltkamele		1 : 5 – 30
Geflügel		1 : 50 – 300
Kaninchen		1 : 50 – 200
Schweine		1 : 10 – 100

3.7. Beim Treiben und Hüten der Tierherde sind die HSH nicht in der Herde, sondern werden zum neuen Standort gefahren, beziehungsweise sie ruhen während des Hüten in einem großen, gut durchlüfteten Raum.

### 3.8 Unterbringung von Zuchthunden, tragenden und säugenden Hündinnen und deren Welpen in Tierherden

3.8.1 Die tragenden Hündinnen verbleiben bis zum Werfen in ihrer Tierherde.

3.8.2 Zum Werfen wird ihnen ein separierter Raum zur Verfügung gestellt. Er befindet sich in der Tierherde.

Es steht eine ausreichend große Wurfhütte darin und die Möglichkeit, Futter und Wasser zu reichen.

Die Hündin kann den Bereich durch einen Schlupf verlassen und zurückkehren.

Das Schlupfloch sollte verschließbar sein.

Den Herdentieren ist der Zugang zum Wurfbereich zu verwehren.

3.8.3 Den Welpen wird durch das Schlupfloch Gelegenheit gegeben, selbstständig Kontakt zu den Herdentieren aufzunehmen und zu ihrem Ruhepunkt zurückzukehren.

Die Welpen werden nie über die Begrenzung gehoben, sie werden immer durch das Öffnen der Tür herausgelassen und zurückgebracht.

3.8.4 Die Welpen werden in ihrem Wurfbereich gefüttert und so vor den Herdentieren geschützt.

Ihnen steht immer Wasser zur Verfügung.

- 3.8.5 Die vorübergehende Unterbringung von Tieren während Wettbewerben, Ausstellungen, sowie kulturellen Veranstaltungen kann Ausnahmen von diesen Empfehlungen erforderlich machen.
- 3.8.6 Auch während einer tierärztlichen Behandlung sind, nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall, andere Anforderungen an das Halten zu stellen.

## **4. Haltung und Arbeitsschutz**

### **4.1 Haltung**

- Während der Weide- und der Stallhaltung tragen die HSH geeignete Schutzhalsbänder. Dabei ist zu beachten, dass den Tieren durch das Tragen keine Schmerzen oder Leiden entstehen.
- Den HSH darf keine Aufzäumung angelegt werden, die ihren Bewegungsablauf behindert (Anhängen von Knüppeln, das Hochbinden einzelner oder mehrerer Beine, um das Jagen und/oder Springen oder anderer Bewegungsabläufe zu verhindern).
- Sie werden durch Tiertransponder (Chip) gekennzeichnet.
- Die HSH dürfen nicht angekettet werden. Wenn sie aus Arbeitsschutzgründen und zu ihrer Sicherheit separiert werden müssen, werden sie in einen Zwinger oder anderen sicheren Raum gebracht.
- Den HSH darf ein Maulkorb nicht dauerhaft angelegt werden. Das Tragen eines Maulkorbs ist nur während einer tierärztlichen Behandlung und während des Transports gestattet.
- Der Umgang mit HSH ist nur Personen gestattet, die eine Ausbildung im Umgang mit HSH haben und die ihre Sachkunde nachweisen können.
- Die Sachkunde im Umgang mit HSH wird in einer von der AG HSH e. V. durchzuführenden Prüfung nachgewiesen.
- Kupieren/Amputieren (Ohren, Rute, Krallen, Zehen, Zähne): In Brandenburg ist das Halten, Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen kupierter, amputierter Hunde nicht erlaubt.

### **4.2 Arbeitsschutz**

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Unbekannten Hunden nie den Rücken zudrehen.
- Den Hunden nicht hinterherlaufen, um sie anzufassen.
- Den Hund nicht an der Stirn, dem Oberkopf und an den Ohren berühren.
- Dem Hund nie in die Augen schauen.
- Nie am Fell, an Rute, Ohren oder Extremitäten ziehen.
- Den Hund nie anschreien oder mit Gegenständen bedrohen.
- Generell gilt wie für den Umgang mit anderen Hunden auch: nie nach dem Hund schlagen oder treten.

## 5. Umgang

- 5.1. Den Hunden ist ein täglicher, angemessener Kontakt zu seinen Pflegepersonen und Trainern zu ermöglichen.
- 5.2. Die Dauer des zeitlichen Kontaktes zu den Pflegepersonen und Trainern ist vom Alter und Ausbildungsstand abhängig.
- 5.3. Je jünger der Hund ist, umso häufiger muss er Kontakt zu seinen Betreuungspersonen haben.
- 5.4. Der Kontakt soll Tierhygiene- und Pflegemaßnahmen zulassen.
- 5.5. Der Kontakt soll die Bindung des Hundes zu seinen Pflegern und Trainern vertiefen.
- 5.6. Durch die entwickelte Bindung soll die Handhabbarkeit und Sicherheit der HSH gestärkt werden.

## 6 Ernährung und Fütterung

- 6.1. Den Hunden muss ständig frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.
- 6.2. Die erwachsenen (adulten) Hunde werden einmal täglich gefüttert.
- 6.3. Welpen werden mindestens zweimal am Tag gefüttert.
- 6.4. Hunde, die älter als 12 Lebenswochen alt sind und in ihren Trainingsherden mit ihren Mentoren leben, werden einmal gefüttert.
- 6.5. Eine reine Fleischfütterung soll vermieden werden. Als Nahrung kann auch industrielles Hundetrockenfutter gereicht werden.
- 6.6. Die Hunde werden immer innerhalb ihrer Tierherde gefüttert.

## 7. Anerkennung von HSH für den Einsatz in Tierherden

Derzeit werden in Deutschland eine Vielzahl von HSH-Rassen gehalten und gezüchtet.

**HSH/HH-Rassen und Landschläge** (unvollständige Liste):

- Anatolischer Hirtenhund
- Akbas
- Kangal
- Carpatin und Mioritic
- Kraski Ovcar
- Kaukasischer Owtscharka
- Mittelasiatischer Owtscharka
- Südrussischer Owtscharka
- Sarplaninac

- Tornjak
- Kuvasz
- Komondor
- Slovensky Cuvac
- Polski Owczarek (Podhalanski)
- Mastin Espanol
- Mastin de los Pirineos
- Perro de Pastor MallorquinCao da Serra da Estrela
- Berger de Brie (Briard)
- Pyrenäenberghund
- Maremmano Abruzzese Pastore
- Tibetanischer Mastiff (Do Khyi)
- Hellenikos
- Poimenikos

**In Brandenburg werden - bis auf Widerruf - nur die Rassen**

- **Pyrenäenberghund und**
- **Maremmano**

**als Herdenschutzhund anerkannt und gefördert!**

Diese beiden Rassen werden entsprechend den Regelungen der in der Anlage beigefügten Prüfungsordnung der AG HSH e.V. anerkannt und nach Zuchtzulassung gezüchtet. Der Züchter muss gewährleisten, dass die Tiere von Anfang an mit Nutztieren sozialisiert werden

Diese europäischen Rassen, die auf eine planmäßige Zucht seit dem neunzehnten Jahrhundert zurückblicken, haben sich auf Grund ihrer Charaktereigenschaften, ihres Haarkleides und ihrer Größe für unsere Klimabedingungen und Haltungsbedingungen als am Besten für die Anforderungen des Herdenschutzes in Brandenburg qualifiziert.

Andersrassige Hunde, die in Brandenburg bereits in Nutztierherden als HSH gehalten werden, haben Bestandsschutz. Sie können, wenn sie die Jugend- oder Brauchbarkeitsprüfung gemäß der in der Anlage beigefügten Prüfungsordnung abgelegt haben, als HSH anerkannt werden. Eine Weiterzucht mit diesen Rassen als Herdenschutzhund wird ausgeschlossen.

Mit der Überwachung und Kontrolle der Zucht von Herdenschutzhunden der genannten Rassen, deren Brauchbarkeitsprüfung und der Ausstellung eines Sachkundenachweises für Halter von HSH wird die AG Herdenschutzhund e.V. beauftragt.

## **Herdenschutzhund Brauchbarkeit**

Die Brauchbarkeit von HSH ist gegeben, wenn sie eine Prüfung bestanden haben, welche die in der beigefügten Prüfungsordnung festgelegten jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt.

### **Anerkennung von Prüfungen**

Eine Brauchbarkeitsprüfung, die nicht vor der AG HSH e.V. abgelegt wurde, kann als gleichwertig anerkannt werden, wenn diese Prüfung die in der PO AG HSH gestellten Anforderungen erfüllt.

### **Durchführung und Ausrichtung von Brauchbarkeitsprüfungen**

Für die Durchführung und Ausrichtung gelten die Regelungen der PO AG HSH.

## **8. Verbleib von Hunden, die nicht für die Arbeit als HSH geeignet sind**

Hunde, die die erforderliche Eignung zur Arbeit in Tierherden nicht erreichen, können weiter beispielsweise für die Bewachung von Grundstücken eingesetzt werden. Grundsätzlich gilt dabei Folgendes:

- 8.1 Eine Haltung und Zucht von HSH in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen und Wohnblocks ist nicht zulässig.
- 8.2 Eine dauerhafte Haltung von HSH in Zwingern und/oder an Ketten oder Laufleinen ist nicht zulässig.
- 8.3 Ein bis drei HSH benötigen eine Fläche von 20 m x 20 m zuzüglich der Fläche, die von den Tierarten benötigt wird, die für ihren Sozialkontakt notwendig sind. (siehe Punkt 3.5.).
- 8.4 Ein HSH, der wegen seines Fehlverhaltens nicht mit anderen Tierarten zusammen gehalten werden kann, soll nicht als Einzeltier leben, sondern mit einem anderen Hund seiner Rasse. Eine Kastration dieses Hundes ist unbedingt notwendig. Nach der Kastration und Umgewöhnung kann er als territorialer Wachhund abgegeben werden.
- 8.5 Es ist darauf zu achten, dass der Haltungsort/das Grundstück ausbruchsicher und mit Warnschildern gekennzeichnet ist. Das Grundstück ist so zu sichern, dass Personen ein unbefugtes Betreten nicht möglich ist.

## **9. Konfliktsituationen und Lösungen**

Konfliktsituationen können sich durch das gleichzeitige Nutzen der Natur von Tier und Mensch ergeben.

Begegnungen von Mensch und Tier, insbesondere mit HSH, können nur durch das ordentliche, korrekte Verhalten der Menschen entschärft werden.

Hier gelten besonders die Regeln des Arbeitsschutzes im Umgang mit HSH (siehe Ausführungen in Abschnitt 4).

Weiteres deeskalierendes Verhalten:

- nicht versuchen, den HSH und/oder die Herdentiere zu streicheln oder zu füttern.
- unbedingt eine Distanz von mindestens 3 m zum Zaun/Netz halten
- die HSH oder die Herdentiere nie rufen oder belästigen
- nie das Territorium der HSH durch Überwindung der Begrenzung betreten
- Hunde und/oder andere Haustiere von der Herde und den HSH fernhalten
- keine Gegenstände oder Bälle in die Herde werfen
- nie versuchen, Herdentiere oder HSH aus dem Herdenverband zu entfernen

Dort, wo es mit großer Sicherheit ständig zu Begegnungen von Mensch und Tier kommt, muss in den Medien entsprechende Aufklärung über den Einsatz von HSH stattfinden.

An den Weiden sind Hinweisschilder anzubringen, die auf den Einsatz von HSH hinweisen.

## 10. Hinweise und Beschilderung

Die **Hinweisschilder** sollen von entsprechender Größe sein und an einem separaten Pfahl innerhalb des Netzes aufgestellt werden.

Pfahllänge:	ca. 1,50 m
Schildgröße:	0,4 m x 0,3 m
Schildfarbe:	gelb
Schrift:	schwarz

Logos des Landes Brandenburg und der AG HSH

Kontakt zum Tierhalter/Telefonnummer

### Text:

„Diese Herde wird von Herdenschutzhunden bewacht.

Belästigen Sie die Herdenschutzhunde nicht.

Gehen Sie zügig und mit Abstand an der Herde vorbei.

Halten Sie ihre Haustiere an der Leine.“